



Antrag-Nr.: A 067  
zum Haushaltsplanentwurf 2014 vom 28.10.20

Den Antrag stellt



Der Antrag wurde

- eingearbeitet
- in das Antragsverfahren verwiesen
- beschlossen
- abgelehnt
- zurückgezogen

Unterschrift

Senkung des Etats für die „Nettotilgung“

|   |                      |   |
|---|----------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt<br><input checked="" type="checkbox"/> Finanzhaushalt | Dezernat<br>Finanzen | Verweisung an Fachausschuss<br>Finanzen |
|   | Amt<br>Stadtkämmerei |   |
|   | PSP-Element          |   |

Beschlussvorschlag

Der „Etat“ für die „Nettotilgung“ (Zahlungsmittelsaldo aus Ein- und Auszahlungen von Krediten; siehe Band 2, S. 8/Deckblätter, Zeilen 36-38) sinkt um 5.000.000,- Euro, d. h. von 28,2 Mill. Euro auf 23,2 Mill. Euro.

Begründung:

Vor dem Hintergrund von erheblichen Investitionsbedarfen u. a. in den Bereichen Schule, Kindergärten sowie Verkehrsinfrastruktur von über 1,20 Milliarden Euro (siehe Anfrage V/F 887 Fraktion DIE LINKE, Ratsversammlung vom 10.07.2013) halten wir die Senkung der Auszahlungen für Investitionstätigkeit von ca. 193,1 Mill. EUR (2013) auf 147,7 Mill. EUR (2014, siehe HH-Planentwurf 2014, S. 8, Zeile 33), insbesondere der Auszahlungen für Baumaßnahmen von ca. 136,5 Mill. Euro auf 102,5 Mill. Euro (siehe HH-Planentwurf Band 2, S. 7 , Zeile 28) für ein falsches Signal.

In Anlehnung des RBV-1276/12 Entschuldungskonzeption, Punkt 7 vom 20.06.2012 fordern wir unter Berücksichtigung „der besonderen Investitionsbedarfe der Stadt Leipzig ... aufgrund von zusätzlichen Pflicht- und Weisungsaufgaben (ohne entsprechende Kofinanzierung, hier: u. a. Kita) von Bund und Land ...“ eine Abweichung, d. h. angepasste Nettotilgung.

Grundsätzlich wäre die Umsetzung des neuen Artikels 85 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 11. Juli 2013 seitens der Landesregierung hilfreich. Dort heißt es:

„Führt die Übertragung der Aufgaben zu einer Mehrbelastung der kommunalen Träger der Selbstverwaltung, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Dies gilt auch, wenn freiwillige Aufgaben in Pflichtaufgaben umgewandelt werden oder wenn der Freistaat Sachsen durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes **nachträglich** eine finanzielle Mehrbelastung bei der Erledigung übertragener oder bestehender Aufgaben unmittelbar verursacht.“